

§ 33 NTG

NTG - Notariatstarifgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

1. (1)Für Protesturschriften und für Empfangsbestätigungen ist eine Schreibgebühr nicht zu entrichten.
2. (2)Für Abschriften, die auf Verlangen der Partei hergestellt werden, ist auch in den Fällen des Abs. 1 die Schreibgebühr zu entrichten.

In Kraft seit 01.01.1974 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at